

Statuten Uniorchester Bern

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform

Unter dem Namen "Uniorchester Bern" (uob) besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

- ¹ Das uob hat zum Zweck, die musikalische Bildung an der Universität zu fördern. Es bietet den Studierenden und Angestellten der Universität die Möglichkeit, Erfahrungen in einem sinfonischen Orchester zu sammeln und sich musikalisch weiter zu entwickeln.
- ² Das uob tritt regelmässig öffentlich auf.
- ³ Nach Möglichkeit können auch junge Musizierende, die nicht Angehörige der Universität Bern sind, im uob mitwirken.

Art. 3 Aufgaben

Das uob unterhält einen semestergebundenen Proben- und Konzertbetrieb und stellt in jedem Semester ein Programm der Öffentlichkeit vor.

Art. 4 Das uob und die Universität Bern

- ¹ Das uob bereichert das kulturelle Leben an der Universität.
- ² Es hilft bei der Gestaltung universitärer Anlässe und repräsentiert einen Teil des kulturellen Schaffens an der Universität.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Grundsatz

Das uob kennt ausschliesslich Aktivmitglieder.

Art. 6 Ein- und Austritt der Mitglieder

- ¹ Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen. Das uob rekrutiert seine Mitglieder primär aus Studierenden der Universität Bern
- ² Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter der Berücksichtigung folgender Kriterien:
 - a. Werkbesetzung des jeweiligen Programms
 - b. Frühere Mitgliedschaft
 - c. Instrumentale Fähigkeiten
 - d. Zugehörigkeit zur Universität
 - e. Orchestererfahrung
 - f. Alter (Richtwert 18 - 35 Jahre)
 - g. Verfügbarkeit
 - h. Voraussichtliche Mitgliedschaftsdauer
- ³ Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind die Dirigentin oder der Dirigent, externe Solistinnen und Solisten sowie Zuzügerinnen und Zuzüger (bezahlte oder unbezahlte externe Musiker/-innen).
- ⁴ Der Vorstand ist in der Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens und in der Gewichtung der Kriterien frei. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.
- ⁵ Der Austritt der Mitglieder erfolgt in der Regel auf Semesterende und ist dem Vorstand mitzuteilen. Im Falle eines frühzeitigen Austritts werden bereits bezahlte Semester- und Gönnerbeiträge nicht zurückerstattet.

Art. 7 Probese semester

- ¹ Das erste Semester als Mitglied gilt als Probese semester.

- 2 Nach Ablauf des Probesemesters kann der Vorstand bei ungenügender instrumentaler Fähigkeit und/oder mangelnder Präsenz an den Proben und Konzerten die definitive Mitgliedschaft im uob verweigern. Die Stimmführung bzw. der/die Leiter/-in der Bläserproben wird vor dem Entscheid angehört.

Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Jedes Mitglied ist an der Mitgliederversammlung teilnahme- und stimmberechtigt.
- 2 Die Mitglieder bezahlen einen Semesterbeitrag. Die genaue Höhe des Semesterbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung angenommen.
- 3 Mitglieder mit besonderen Funktionen können durch Beschluss des Vorstands vom Semesterbeitrag befreit werden.
- 4 Die Mitglieder nehmen lückenlos an den Proben und Konzerten teil und bereiten sich darauf vor. Begründete Absenzen werden dem Vorstand im Voraus mitgeteilt.
- 5 Mitglieder werden für ihre Leistungen nicht bezahlt. In Ausnahmefällen kann für spezifische Leistungen/Funktionen ein Entgelt entrichtet werden, welches durch einen Vertrag geregelt wird.
- 6 Mitglieder verpflichten sich, pro Semester eine Mindestmenge an Konzerttickets zu beziehen. Diese wird durch den Vorstand festgelegt.

Art. 9 Ausschluss

- 1 Mitglieder, welche die statutarischen Pflichten gemäss Art. 8 verletzen, können durch den Vorstand von der Mitwirkung an Konzerten ausgeschlossen werden.
- 2 Bei Überbelegung entscheidet der Vorstand über den Ausschluss vom Orchesterbetrieb. Er berücksichtigt dabei die Kriterien nach Art. 62. Der Ausschluss ist dem Mitglied rechtzeitig vor Probebeginn mitzuteilen.
- 3 Mitglieder können bei regelmässiger Verletzung der statutarischen Pflichten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 10 Dirigent/Dirigentin

- 1 Die Dirigentin/der Dirigent wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2 Sie/er leitet die musikalische Tätigkeit des uob.
- 3 Sie/er leitet die Proben und Konzerte und sorgt für die einwandfreie Vorbereitung der Programme.
- 4 Die Dirigentin/der Dirigent nimmt auf Einladung des Vorstands mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil
- 5 Das Anstellungsverhältnis wird in einem Vertrag geregelt.

Art. 11 Patronatskomitee

- 1 Das Patronatskomitee besteht aus Dozierenden oder anderen Mitarbeitenden der Universität Bern und/oder weiteren Personen, die in der Kultur, Politik oder Wissenschaft der Region Bern verwurzelt sind.
- 2 Die Mitglieder des Patronatskomitees werden vom Vorstand angefragt.
- 3 Das Patronatskomitee sorgt für die Kontinuität der Vereinstätigkeit und die Abstützung des Vereins innerhalb der Universität bzw. den guten Kontakt zwischen den Universitätsbehörden und dem Verein. Es unterstützt den Verein nach Möglichkeit bei internen Angelegenheiten oder im Rahmen von öffentlichen Auftritten.
- 4 Mitglieder des Patronatskomitees können den Vorstandssitzungen oder der Mitgliederversammlung auf Einladung des Vorstands beiwohnen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Art. 12 Gönnerverein

- ¹ Natürliche und juristische Personen können das uob als Gönnerinnen und Gönner unterstützen.
- ² Das uob führt einen Gönnerverein. Dieser ist vom uob rechtlich unabhängig und informiert die Gönnerinnen und Gönner über die Orchestertätigkeit.

III. Organisation

Art. 13 Organe

Das uob hat folgende Vereinsorgane:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Musikkommission
- Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 14 Einberufung

- ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jedes Semester vom Vorstand einberufen.
- ² Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können unter Angabe des Zwecks die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- ³ Die Traktanden werden eine Woche vor der Mitgliederversammlung von der Präsidentin/vom Präsidenten versandt.
- ⁴ Alle Mitglieder sowie die Angestellten des Vereins können Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung einbringen. Die Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Präsidentin/beim Präsidenten einzureichen.

Art. 15 Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- ¹ Erlass und Änderung der Statuten
- ² Auflösung des Vereins
- ³ Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Finanzchefin/des Finanzchefs, der restlichen Vorstandsmitglieder, der Musikkommission, der Dirigentin/des Dirigenten, der Konzertmeisterin/des Konzertmeisters und zweier Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren
- ⁴ Die Amtsdauer beträgt grundsätzlich ein Semester, ausser für die Dirigentin/den Dirigenten ein Jahr.
- ⁵ Wiederwahlen sind grundsätzlich möglich.
- ⁶ Beschlussfassung über den Voranschlag
- ⁷ Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten, der Jahresrechnung, des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung und des Berichtes der Revisionsstelle
- ⁸ Festsetzung der Semesterbeiträge
- ⁹ Ausschluss von Mitgliedern
- ¹⁰ Entlastung des Vorstandes
- ¹¹ Regelung der Zeichnungsberechtigung
- ¹² Beschlussfassung über alle weiteren der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände

Art. 16 Beschlussfassung

- ¹ Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- ² Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse und wählt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- ³ Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

- 4 Die Wahl der Dirigentin/des Dirigenten und der Präsidentin/des Präsidenten bedarf der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 5 Ohne ausdrücklichen Wunsch eines anwesenden Mitgliedes zu einer geheimen Wahl oder Abstimmung erfolgen Wahlen und Abstimmungen grundsätzlich offen. Bei Stimmgleichheit kommt der Präsidentin/dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 17 Vorsitz und Protokoll

- 1 Die Präsidentin/der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Sie/er kann die Leitung einem Vorstandsmitglied übertragen.
- 2 Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.
- 3 Die Protokolle der Mitgliederversammlung können von jedem Vereinsmitglied jederzeit eingesehen werden.

Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- 2 Präsident/-in und Finanzchef/-in werden von der Mitgliederversammlung direkt in ihr Amt gewählt. Die restlichen Ressorts verteilen die Vorstandsmitglieder selbständig.
- 3 Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitglieder bestimmen, solange der Vorstand noch nicht vollständig besetzt ist. Diese sind bis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und verfügen über keinerlei Vertretungsbefugnisse. Nachträgliche Nominationen sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- 4 Der Vorstand kann zu seiner eigenen Entlastung weitere Kommissionen/Unterressorts ernennen, die sich um einzelne Aspekte der Vorstandsaufgaben kümmern. Die Kommissionen/Unterressorts sind direkt dem Vorstand untergeordnet und sollen dem Verein helfen, seine Aufgaben sinnvoll nach Funktionen zu organisieren. Die personelle Zusammensetzung der Kommissionen/Unterressorts ist Sache des Vorstandes.

Art. 19 Aufgaben

- 1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er ist für die Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen verantwortlich und setzt deren Beschlüsse um. Des Weiteren kümmert er sich um:
 - Abschluss von Verträgen zwischen dem uob und Dritten
 - Werbung, Sponsoring
 - Sicherung des Orchesterbestandes
 - Anstellungsverhältnisse
 - Organisation des Probe- und Konzertbetriebes
 - Vereinsfinanzen
 - Verbindungen zur Universität
 - Orchesterinfrastruktur (Räume, Transporte, Versand, Notenmaterial)
 - Die Programmplanung, auf Vorschlag der Musikkommission
 - Werbung und Aufnahme der Mitglieder
 - Ernennung und Betreuung des Patronatskomitees
 - Rekrutierung und Betreuung der Passivmitglieder
- 2 Der Vorstand erstellt ein Pflichtenheft, in dem er seine Aufgaben, deren Verteilung sowie die Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder festhält.

Art. 20 Sitzungen

- 1 Der Vorstand tagt so oft, als dies die Geschäfte verlangen.
- 2 Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder ihrer/seiner Vertretung zusammen.
- 3 Jedes Vorstandsmitglied kann bei der Präsidentin/dem Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.

- 4 Jedes Vereinsmitglied sowie der/die Dirigent/-in können dem Vorstand die Besprechung bestimmter Geschäfte vorschlagen und vom Vorstand zur Teilnahme an den entsprechenden Beratungen eingeladen werden.

Art. 21 Beschlüsse

- 1 Im Rahmen der im Reglement festgehaltenen Bestimmungen arbeiten die einzelnen Vorstandsmitglieder innerhalb ihres Ressorts in eigener Verantwortung.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 3 Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der stimmberechtigten Anwesenden; dem Präsidenten oder der Präsidentin kommt der Stichentscheid zu.
- 4 Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, falls nicht ein Mitglied die gemeinsame Beratung verlangt.
- 5 Der Vorstand führt ein Beschlussprotokoll seiner Sitzungen. Die Protokolle können von jedem Vereinsmitglied jederzeit eingesehen werden.

Art. 22 Zeichnungsberechtigung

- 1 Jedes Vorstandsmitglied führt rechtsverbindliche Einzelunterschrift für den Verein und kann Rechtshandlungen vornehmen, die der Zweck des Vereins mit sich bringt.
- 2 Verträge ab einer finanziellen Verpflichtung von 1000 Franken benötigen die Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin und des Finanzchefs/der Finanzchefin.

Musikkommission

Art. 23 Zusammensetzung

- 1 Der/die Dirigent/-in gehört der Musikkommission von Amtes wegen an
- 2 Der Vorstand muss durch mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten sein. Dieses wird vom Vorstand bestimmt.
- 3 Zusätzlich zum Dirigenten / zur Dirigentin und dem Vorstandsmitglied gehören der Musikkommission mindestens drei Orchestermitglieder an, wobei die Streicher und die Bläser vertreten sein müssen.
- 4 Die Orchestermitglieder dürfen gleichzeitig im Vorstand tätig sein.
- 5 Der/die Konzertmeister/-in kann der Musikkommission auf Wunsch beider Seiten ebenfalls angehören.
- 6 Die Musikkommission wählt einen Präsidenten oder eine Präsidentin. Dirigent/-in und Konzertmeister/-in sind nicht wählbar.

Art. 24 Aufgaben

- 1 Die Musikkommission erarbeitet zuhanden des Vorstandes Vorschläge für die Programmgestaltung (Werkwahl, Wahl der Solistinnen und Solisten).
- 2 Die Musikkommission hält sich bei der Programmgestaltung an die finanziellen Vorgaben des Vorstandes.
- 3 Die Musikkommission ist verantwortlich für das Notenmaterial und die nötigen Bewilligungen für dessen Nutzung.

Art. 25 Sitzungen

- 1 Die Präsidentin/der Präsident der Musikkommission lädt zu Sitzungen ein, so oft dies notwendig ist.
- 2 Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Kommissionsmitglieder; der Präsidentin/dem Präsidenten der Musikkommission kommt der Stichentscheid zu.

Revisionsstelle

Art. 26 Aufgaben und Zusammensetzung

- ¹ Die Revisionsstelle überprüft nach jedem Semester die Vereinsbuchhaltung, die Rechnungen und Belege, den Vermögensbestand sowie die Jahresrechnung.
- ² Sie erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung einen Bericht.
- ³ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen/Revisoren.
- ⁴ Als Revisor/in wählbar ist jedes Vereinsmitglied. Ausgenommen sind die Mitglieder des Vorstands.

IV. Finanzen

Art. 27 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Semesterbeiträgen
- Kollekten und Eintritten
- Zuwendungen der Universität
- Zuwendungen von Gönnern und Sponsoren
- dem Vermögensertrag

Art. 28 Ausgaben

Folgende Auslagen hat der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten zu tragen:

- Beschaffung von Notenmaterial
- Raummieten
- Instrumentenmieten
- Werbung
- Geselliges
- allfällige Spesen der Vorstandsmitglieder
- Honorare und Spesen für Dirigent/in, Konzertmeister/in, Solisten und Solistinnen sowie Zuzüger/innen.

Art. 29 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr des Vereins gilt die Zeit vom 1. März bis zum 28., bzw. 29. Februar.

Art. 30 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Sommerensemble

Art. 31 Aufbau und Organisation

- ¹ Normalerweise findet vorwiegend in den Sommersemesterferien ein vom regulären uob-Programm losgelöstes Projektorchester namens Sommerensemble (SoE) statt.
- ² Das SoE bietet eine Plattform für weitere musikalische Aktivität für aktive uob-Mitglieder, Ehemalige und sonstige junge Musizierende.
- ³ Die MV bestellt jeweils ein SoE-Organisationskomitee (SoE-OK).
- ⁴ Das SoE-Organisationskomitee ist für die Organisation und Durchführung des Projektes verantwortlich, namentlich für
 - Programm
 - Termine
 - allfällige Solisten/Solistinnen
 - die Dirigentin/den Dirigenten
 - ein Budget
 - den Beitrag der SoE-Mitwirkenden
- ⁵ Der Name Uniorchester Bern muss im Titel des Projekts enthalten sein.

Art. 32 Finanzierung des SoE

- ¹ Das SoE finanziert sich durch Konzerteinnahmen, Sponsoren und einen Beitrag des uob.

- ² Der Vorstand des uob entscheidet, unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des uob über
- die Höhe des Beitrags an das SoE
 - die Begleichung eines allfälligen Defizits des SoE.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 33 Auflösung des Vereins

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- ² Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, welche ähnliche Ziele wie der Verein verfolgt.

Art. 34 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 23. März 2016 angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 17. März 2010 und treten ab sofort in Kraft.

Das Statutenkomitee

Eliane Fitzé (Präsidentin uob), Stephan Matter (Mitglied uob), Delia Berner (Mitglied uob)